

Newsletter November 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Mehrwertsteuer-Reduktion ab 01.01.2018	2
2. Übersicht über die wichtigsten Änderungen der MWST ab 1.1.2018.....	3
3. Steuern sparen bei Weiterbildung	3
4. Strafflose Selbstanzeige.....	4
5. Finanzmarktinfrastrukturgesetz.....	5
6. ISO 20022 Harmonisierung von Zahlungsverkehr	6
7. FABI-Auswirkungen auf den Lohnausweis von Mitarbeitenden	11



Bei Fragen zu den nachstehenden Themen oder generell für Fragen in Sachen Treuhand, Personal, Steuern, Recht, Unternehmensberatung und Revision, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Wir freuen uns, Sie kompetent und umfassend beraten zu dürfen.

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.



1. Mehrwertsteuer-Reduktion ab 01.01.2018

Da die MWST-Sätze direkt in der Bundesverfassung (Art 130 und Art. 196 Ziff. 14 BV) verankert sind, muss jede Änderung der MWST-Sätze durch eine Volksabstimmung beschlossen werden.

Nach der Volksabstimmung vom 24. September 2017 wurde der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer und das Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt.

Aufgrund der Ablehnung der Zusatzfinanzierung fallen die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2018 tiefer aus. Dies hat auch eine Anpassung der Saldosteuersätze zur Folge.

In der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 stimmten Volk und Stände zu, dass per 1. Januar 2018 alle drei MWST-Sätze für die Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozent erhöht werden.

Die vorstehenden Ausführungen sind in dieser Tabelle zusammengefasst:

Effektive Steuersätze

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Sätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
-Auslaufende IV- Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Stand 01.01.2018 ohne Reform Altersvorsorge 2020	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Saldosteuersätze

Bisherige Sätze in Prozent	Sätze ab 1.1.2018 in Prozent
0.1	0.1
0.6	0.6
1.3	1.2
2.1	2.0
2.9	2.8
3.7	3.5
4.4	4.3
5.2	5.1
6.1	5.9
6.7	6.5



2. Übersicht über die wichtigsten Änderungen der MWST ab 1.1.2018

- Für die Steuerpflicht ist der weltweite Umsatz massgebend. Die Unternehmen, die in der Schweiz den Sitz haben und Leistungen von mindestens 100'000 Franken Umsatz pro Jahr im In- und Ausland erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.
- Ab 1. Januar 2019 werden alle in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, die für mindestens 100'000 Franken pro Jahr von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen vom Ausland in die Schweiz senden.
- Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind, können neu durch Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert werden. Ein Hinweis auf die MWST in der Rechnung ist nicht mehr zwingend nötig.
- Für elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt neu der reduzierte Steuersatz.
- Der fiktive Vorsteuerabzug ist neu auch beim Erwerb von Betriebsmitteln und ungebrauchten Waren möglich.
- Sammlerstücke wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der Margenbesteuerung. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht möglich.
- Bezüglich der Lieferungen wird die Bezugssteuer neu nur noch auf Lieferungen unbeweglicher Gegenstände angewendet.
- Für die Steuerpflicht der Gemeinwesen ist neu nur noch die Umsatzgrenze von 100'000 Franken massgeblich.
- Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehalten oder gegründeten Organisationen sind neu von der Steuer ausgenommen.
- Als eng verbundene Personen gelten neu Beteiligungen von mindestens 20%. Stiftungen und Vereine, zu denen eine besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehung besteht, gelten ebenfalls als eng verbundene Personen. Vorsorgeeinrichtungen gelten nicht als eng verbundene Personen.

3. Steuern sparen bei Weiterbildung

Seit dem Steuerjahr 2016 sind die Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung bis zu 12'000 Franken abziehbar. Als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung werden Bildungsmassnahmen bezeichnet, die im Hinblick auf eine Berufstätigkeit erfolgen. Das erlernte Wissen soll dazu dienen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Kurskosten im Hobbybereich können nicht abgezogen werden.

Die Bildungskosten sind nur unter folgenden Voraussetzungen abziehbar:

- Die Kosten müssen berufsorientiert sein
- Es muss ein Abschluss auf Sekundarstufe II vorliegen
- Liegt kein Abschluss auf Sekundarstufe II vor, können Bildungskosten ab dem 20. Altersjahr abgezogen werden. Ausgenommen sind Kosten für einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II.



4. Strafflose Selbstanzeige

Seit 2010 kann in der Schweiz von einer strafflosen Selbstanzeige und in Erbfällen von einer vereinfachten Nachbesteuerung Gebrauch gemacht werden. Die Steuerpflichtigen sollen so motiviert werden, die bisher nicht versteuerten Einkünfte und Vermögen zu deklarieren.

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Durch die vereinfachte Nachbesteuerung wurde die Frist zur Erhebung der Nachsteuer auf Einkünften und Vermögen verkürzt, die der Erblasser nicht deklariert hat. Massgebend sind nicht mehr die letzten zehn Jahre, sondern nur noch die letzten drei Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers abgelaufenen Steuerperioden. Die Erben können davon profitieren, indem sie die Steuerhinterziehung des Erblassers unverzüglich offenlegen und ihre Mitwirkungspflicht erfüllen. Die vereinfachte Nachbesteuerung greift nur, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis vom hinterzogenen Vermögen oder Einkommen hatten.

Einmalige strafflose Selbstanzeige

Die Steuerpflichtigen Personen können die Steuerbehörden auf eigenes Einkommen oder Vermögen hinweisen, welches sie bis jetzt nur teilweise oder gar nicht deklariert haben.

Die strafflose Selbstanzeige ist einmalig. Der Steuerpflichtige wird beim ersten Mal für die Hinterziehung der Steuer nicht bestraft. Es werden nur die Nachsteuer bis zu zehn Jahren und der Verzugszins erhoben. Die Selbstanzeige kann nur erfolgen, wenn die Steuerbehörde noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hat und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörde vorbehaltlos unterstützt und auch alles unternimmt, um die Nachsteuern zu bezahlen. Bei weiteren Selbstanzeigen beträgt die Busse wie bisher ein Fünftel der hinterzogenen Steuern.

Für die Selbstanzeige gibt es keine Formvorschriften oder spezielle Formulare. Die Selbstanzeige kann jederzeit mit einem Schreiben an die Steuerverwaltung eingereicht werden oder mit der aktuellen Steuererklärung mitgesendet werden.

Die bisher nicht deklarierten Einkommen und Vermögen können nicht auf der aktuellen Steuererklärung aufgeführt werden. Ein Hinweis auf die erstmalige Deklaration mit Begehren nach Straffreiheit muss explizit erfolgen. Die persönliche Vorsprache an den Schaltern der regionalen Büros der Steuerverwaltung ist auch möglich. Eine Begründung der Selbstanzeige ist nicht notwendig. Wenn möglich sollten die sachdienlichen Unterlagen beigelegt werden.

Nach der Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) ist die strafflose Selbstanzeige ab 30.09.2018 nicht mehr möglich. Für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen und für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmalig) stattfindet.



5. Finanzmarktinfrastrukturgesetz

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und für die Geschäftsjahre beginnend nach dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Die meisten Unternehmen werden also mit dem Jahresabschluss 2017 entsprechensin.

Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) ist ein Schweizer Bundesgesetz zur Regulierung des ausserbörslichen Derivatehandels. Am 1. August 2017 wurde eine Änderung bei der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vorgenommen. Mit dieser Änderung werden die schweizerischen Vorschriften zum Austausch von Sicherheiten an die Regelungen der EU angepasst. Sie sollen sicherstellen, dass Schweizer Marktteilnehmer keine Wettbewerbsnachteile gegenüber europäischen Konkurrenten haben.

Dieses Gesetz und Verordnung sind weiten Teilen der Unternehmen nicht bekannt, lösen aber bei **allen** Unternehmen Handlungsbedarf aus. Die Einhaltung des FinfraG ist durch die Revisionsstelle zu prüfen (ab Geschäftsjahr 2017) und entsprechend in der Berichterstattung zu berücksichtigen!

Grundsätzlich werden alle Unternehmen je nach Umfang der eingesetzten ausserbörslichen Derivaten eingeteilt. Wer gar keine oder im Umfang geringe Derivate einsetzt, also die überwiegende Mehrheit aller Unternehmen, gehört dabei in die Kategorie der «Kleinen nichtfinanziellen Gegenparteien» (NFG-).

Es gelten die folgenden Anforderungen:

- Überwachung der Schwellenwerte
- Meldepflichten
- Risikominderung
- Dokumentationspflicht
 - Ermittlung der Schwellenwerte
 - Meldung an Transaktionsregister
 - Risikominderung

Eine NFG- kann sich von den Pflichten des FinfraG (inkl. Dokumentationsvorschriften) befreien, indem das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat, Ständerat, Vorstand o.ä.) einen expliziten Beschluss fasst, keine Derivate im Sinne des FinfraG zu halten und /oder zu handeln. Ein solcher Beschluss ist schriftlich festzuhalten.

Das FinfraG ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Finanzmarktinfrastruktur ist ein Schweizer Bundesgesetz zur Regulierung des ausserbörslichen Derivatehandels.

Am 1. August 2017 wurde eine Änderung bei der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vorgenommen. Mit dieser Änderung werden die schweizerischen Vorschriften zum Austausch von Sicherheiten an die Regelungen der EU angepasst. Sie sollen sicherstellen, dass Schweizer Marktteilnehmer keine Wettbewerbsnachteile gegenüber europäischen Konkurrenten haben.



6. ISO 20022 Harmonisierung von Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr basiert auf dem Austausch von elektronischen Daten. Mit der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs übernimmt der Finanzplatz Schweiz den Standard ISO 20022.

Die ISO 20022 dient einem sicheren, reibungslosen, schnellen und kostengünstigen Zahlungsverkehr innerhalb der Schweiz und besonders grenzüberschreitend (Europäischen Zahlungsraum (SEPA-Länder) und auch über Europa hinaus).

Mit der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz werden die Verfahren an europäische und internationale Standards angeglichen. Der Zahlungsverkehr kann durch gemeinsam verwendete Standards und Regeln ohne Friktionen funktionieren.

Betroffene Verfahren

Die Harmonisierung umfasst den gesamten Zahlungsverkehr. Die Meldungs- und Nachrichtenformate betrifft folgende Verfahren und Bereiche:

- Überweisungen
- Lastschriften
- Avisierungen & Reporting
- Einzahlungsscheine (neu QR-Rechnungen und Zahlteil)

Wem betrifft es?

Betroffen von der Harmonisierung sind sämtliche Akteure im Zahlungsverkehr:

- Finanzinstitute
- Unternehmen
- Software-Hersteller und ERP-Anbieter
- Private

Alle Teilnehmer profitieren von der Harmonisierung. Die ISO 20022 macht den Zahlungsverkehr fit auf nationaler und internationaler Ebene.

Zusätzliche Neuerungen

Zusätzlich gehören diese Neuerungen mit zum Programm:

- IBAN statt individuelle Kontonummer: die IBAN ersetzt die Vielfalt der proprietären Bankkontonummer
- Lastschriftverfahren werden neu mit E-Rechnungen kombiniert und in ein zentrales System eingeliefert
- QR-Rechnungen mit IBAN und Swiss QR-Code lösen die bisherigen Einzahlungsscheine ab



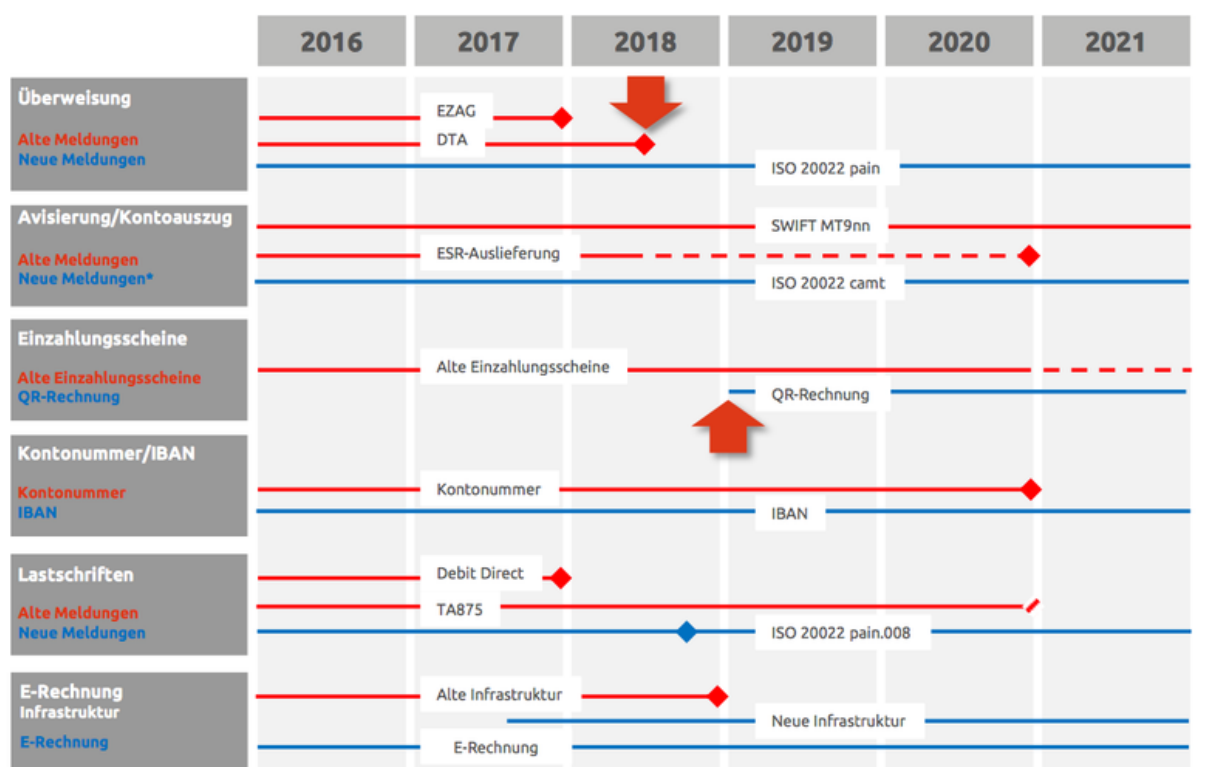
Termine

Der Finanzplatz hat für die Harmonisierung des Zahlungsverkehrs in der Schweiz klare Vorgehensweisen sowie Termine für die Einführung und Parallelphasen festgelegt.

Termine und Änderungen bei den Verfahren im Zahlungsverkehr:

- Swiss Direct Debit (Post Finance)
Einführung voraussichtlich 2016, Parallelphase bis Ende 2017
- LEON (Schweizer Bank)
Einführung voraussichtlich 2017, Parallelphase ohne Enddatum
- SEPA Direct Debit (SEPA-Raum)
Bereits vorhanden und von der Harmonisierung nicht betroffen
- E-Rechnung: ab 2019 wird die Lastschrift in der Schweiz mit den E-Rechnungen kombiniert
- Avisierungen und Reporting: Hat keine konkreten Termine vorgegeben. Finanzinstitute sind hier frei, individuell nach internen Kriterien und den Bedürfnissen ihrer Kunden zu operieren.
- Einzahlungsscheine: Die QR-Rechnungen werden voraussichtlich in 2019 eingeführt.

Roadmap SIX



EZAG = Elektronischer Zahlungsauftrag PostFinance
DTA = Elektronischer Zahlungsauftrag übrige Banken
ESR = Einzahlungsschein mit Referenznummer
Debit Direct = Lastschrift PostFinance
TA 875 = Lastschrift übrige Banken

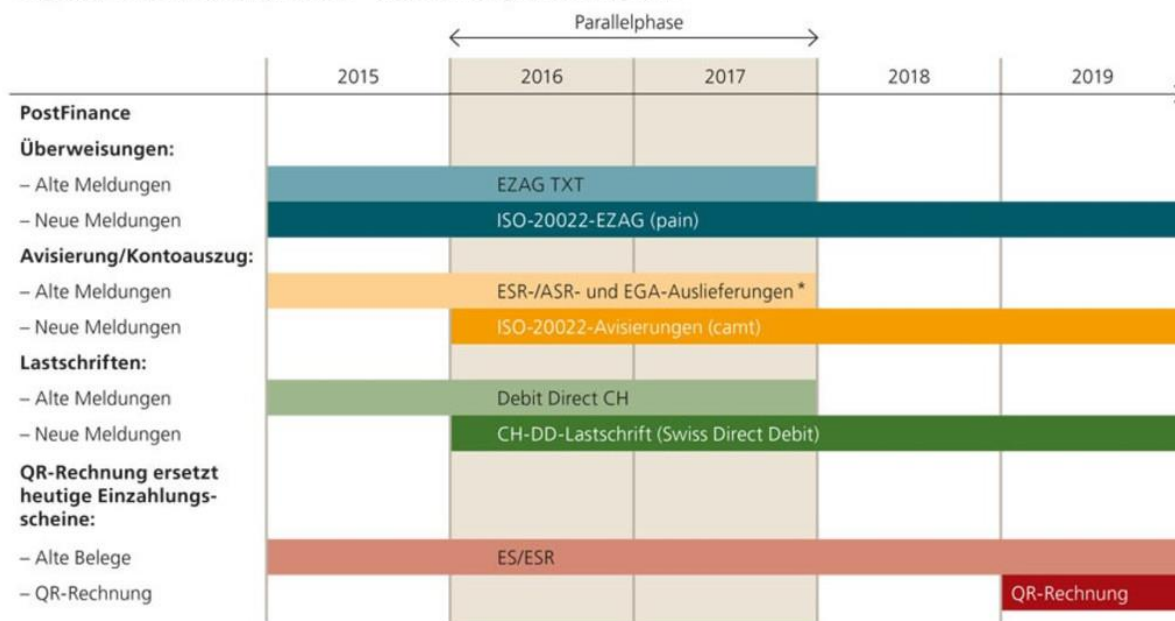
* Einzelne Banken stellen die ESR-Avisierung bereits Ende 2017 ein bzw. liefern sie als ISO-20022-camt-Meldung aus.

◆ = Enddatum
◆ = einheitliches Lastschriftverfahren (PostFinance und Banken) und Einlieferung der Ausprägung «CHLS» voraussichtlich ab Q4/2018.



Roadmap PostFinance

Migration Kunden-Zahlungsverkehr – aktueller Fahrplan bis Ende 2019



* EGA-B für Banken bis Mitte 2020

Folgt die Schweiz den Regeln von SEPA?

Die Schweiz passt sich mit der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs dem Europäischen Zahlungsraum an, jedoch bleiben die schweizerischen Besonderheiten bestehen.

Für den nationalen und grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr sollen in Bezug auf Abwicklung, Kosten und Schnelligkeit keine Unterschiede und damit auch keine Hürden bestehen.

Die Schweiz hält sich an die SEPA-Regelwerke, ist jedoch weder an EU-Verordnung noch an EU-Richtlinien gebunden.

Im Schweizerischen Zahlungsverkehr bestehen zudem einige typische Eigenarten, die Europa nicht kennt. Zum Beispiel der orange Einzahlungsschein mit Referenznummer oder die völlig unterschiedliche Akzeptanz von Lastschrift-Zahlungen.

Mit der Harmonisierung des Zahlungsverkehrs kommen in der Schweiz zusätzliche regulatorische Anforderungen, die erfüllt werden können. Zum Beispiel auf Informationen, die einer Zahlung mitgegeben werden müssen.

Das heisst: Die Schweizerischen Besonderheiten dürfen bestehen bleiben, berühren jedoch nicht die Grundsätze der Harmonisierung, die den Standards und Regeln von SEPA folgt.



Überweisungen: Was ändert sich bei Überweisungen?

Die Prozesse der Überweisungsverfahren werden von den Banken und PostFinance vollständig auf der Basis von ISO 20022 harmonisiert. In Zukunft arbeiten alle Teilnehmer (Finanzinstitute, Unternehmen und Kunden) am Zahlungsverkehr mit denselben einheitlichen Standards.

Die Zahlungsaufträge von Kunden werden über pain-Meldungen an ihre Bank in die Kunde-Bank-Schnittstelle eingeliefert. Um Fehler- oder Statusberichte zurückzuspielen antwortet die Bank mit pain-Nachrichten. Die IBAN wird zudem zur eindeutigen Identifizierung von Land, kontoführender Bank, Konto und Zahlungsempfänger eingesetzt.

Pain ist eine Meldungskategorie und gehört zu den Meldungsstandards ISO 20022.

Unter der Kategorie pain werden Meldungstypen zusammengefasst, welche zur Übermittlung von Zahlungsaufträgen von Kunden an ihren Banken verwendet werden.

Die Harmonisierung der Überweisungsverfahren führt zu grösserer Sicherheit, verbesserter Datenqualität, geringeren Fehlerquoten, mehr Tempo und ermöglicht durchgängige und automatisierte Prozesse.

Lastschriften: Was ändert sich bei Lastschriften?

Die Lastschriftverfahren der Schweizer Banken und PostFinance werden durch LEON und Swiss Direct Debit abgelöst. Ab 2019, wenn die E-Rechnungen und Lastschriften von Kunden sämtlicher Finanzinstitute direkt in Paynet eingeliefert und zentral über eine Plattform verarbeitet werden, werden die neuen Verfahren von der Bank und von PostFinance harmonisiert.

Auch bei den Lastschriften werden für die Aufträge von Kunden und für die Antworten der Banken die pain-Meldungen und pain-Nachrichten eingesetzt.

Die Harmonisierung der Lastschriftverfahren bringt zahlreiche Vorteile in Sicherheit, Tempo Durchgängigkeit der Prozesse. Die Kombination von Lastschriften und E-Rechnung schafft weitere und zusätzliche Spielräume.

Avisierungen & Reporting: Was ändert sich bei Avisierungen?

Die Avisierungen & Reporting werden auf der Basis von ISO 20022 vollständig harmonisiert. Nachrichten zu Konten und Bewegungen von Banken werden an ihre Kunden über camt-Meldungen ausgeliefert.

Camt-Meldungen gehören zur Kategorie Auszügen und Anzeigen und betreffen Avisierungen und Reporting. Sie werden zum Austausch von Nachrichten zwischen Bank und Kunden eingesetzt.

Die Harmonisierung führt zu grösserer Sicherheit, verbesserter Datenqualität, mehr Tempo und macht eine durchgängige und automatisierte Verarbeitung der Transaktionen möglich.



Einzahlungsscheine: Was bringt die neue QR-Rechnung?

Die Einzahlungsscheine sind die zentralen Belege im Schweizer Zahlungsverkehr.

Die Vielfalt der aktuellen Einzahlungsscheine wird reduziert. Es wird neu ein einziges Element eingesetzt, das für alle Zahlungsarten verwendet werden kann. Die QR-Rechnungen mit Zahlteil. Diese sind für die bisherigen Verfahren und für Zahlungen in CHF und EUR einsetzbar. Die neuen QR-Rechnungen arbeiten durchgängig mit IBAN zur Identifizierung von Bank und Zahlungsempfänger.

Die QR-Rechnung ermöglicht voll digitalisierte Prozesse mit End-to-End-Verarbeitung, jedoch ist auf der anderen Seite die analoge Anwendung möglich. Wie zum Beispiel das manuelle Erfassen einer Zahlung im E-Banking oder auch die Einzahlung am Postschalter.

Die QR-Rechnungen und die Harmonisierung der Nachrichten bei Zahlungseingängen und Konto-Bewegungen über camt-Meldungen führt für alle Beteiligten zu grösserer Sicherheit, verbesserter Datenqualität, geringeren Fehlerquoten, mehr Tempo und ermöglicht durchgängige und automatisierte Prozesse.

Meldungskategorien

Kategorie pain: Payment Initiation

Kategorie von Meldungstypen und Nachrichten für Überweisungen und Lastschriften
(Zahlungsverkehr)

Aufträge von Kunden an Bank

Kategorie camt: Cash Management

Kategorie von Meldungstypen und Nachrichten für Auszügen und Anzeigen
(Avisierungen und Reporting)

Nachrichten von Bank an Kunden



7. FABI- Auswirkungen auf den Lohnausweis von Mitarbeitenden

Bitte denken Sie daran bei Mitarbeitenden, die ein Geschäftsfahrzeug auch zu privaten Zwecken gebrauchen können den Privatanteil im Lohnausweis unter Ziffer 2.2 zu vermerken und das Feld «F» für die Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort anzukreuzen.

Führen Sie auf dem Lohnausweis in den Bemerkungen zudem die Anzahl Auswärtstage des Mitarbeitenden oder der entsprechende pauschale Prozentwert auf. Dadurch reduziert sich die Aufrechnung des Arbeitsweges und somit die zusätzliche Steuerbelastung für den Mitarbeitenden.